



4.)

# Feuerlösch-Ordnung

für die

# Stadt Marburg.





Grundriss der Stadt  
Hamburg

Grundriss der Stadt  
Hamburg

9 12201.

In Ausführung der Bestimmung des § 13 der durch das Gesetz vom 23. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 19, eingeführten allgemeinen Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark hat die Stadtvertretung von Marburg in ihrer Sitzung vom 6. Oktober 1887 folgende besondere Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Marburg beschlossen.

## I.

### Von der Verhütung der Feuersbrünste.

#### § 1.

Feuersbrünste werden verhütet

- a) durch die sichere Bauart der Häuser,
- b) durch die Vorsicht im Verkehre mit der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände,
- c) durch die Vorsicht beim Gebrauche des Feuers,
- d) durch die Bereithaltung zureichender Löschmittel,
- e) durch eine zweckmäßige Einrichtung der Feuerlöschanstalten.

#### § 2.

In besonderen Gesetzen, so in der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark, in der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1865, R.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Beförderung, den Einzelhandel, die Aufbewahrung und Herstellung der Mineralöle, in der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, in Betreff der gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit u. s. w., aber auch im XI. Hauptstücke des allgemeinen Strafgesetzes sind besondere Bestimmungen in Absicht auf die Verhütung von Feuersbrünsten enthalten.

#### § 3.

Es lassen sich füglich nicht alle Handlungen aufzählen, welche die Sicherheit des Eigenthums und der Personen durch unvorsichtigen Gebrauch des Feuers und Lichtes gefährden.

Im Allgemeinen ist im Verkehre mit feuergefährlichen Gegenständen, bei deren Aufbewahrung, sowie im Gebrauche des Feuers die höchste Vorsicht anzuwenden und jede Außerachtlassung dieser Vorsicht, auch wenn sie ohne Folgen blieb, wird strenge geahndet.

Der Anhang I enthält übrigens einzelne, besondere Vorschriften zur Beseitigung und Vermeidung der Feuersgefahren.

#### § 4.

Die Feuerbeschau wird mindestens einmal jährlich im Sinne der Bestimmungen der §§. 4—7 der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark vorgenommen.

## II.

### Feuerlösch-Anstalten.

#### § 5.

Bezüglich der Löchanstalten wird die Stadt Marburg mit ihren Vorstädten in vier Feuerbezirke eingetheilt.

Den ersten Feuerbezirk bilden die Mellinger- und Grazer-Vorstadt; den zweiten Feuerbezirk bildet die innere Stadt; den dritten Feuerbezirk bildet die Kärntner-Vorstadt; den vierten Feuerbezirk bilden die Magdalena-Vorstadt und die Josefstadt.

#### § 6.

Der Aufbewahrungsort (Sammelplatz) der städtischen Feuerlösch-Geräthe befindet sich in der Pfarrhofgasse Nr. 1.

#### § 7.

Jedes Haus muß mit der vorgeschriebenen Zahl von Feuerlösch-Geräthen versehen sein.

Außerdem müssen alle Hauseigenthümer Gefäße mit Wasser gefüllt auf den Dachböden bereit halten.

#### § 8.

Nach § 10 der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark ist Jedermann nach Maßgabe seiner persönlichen Fähigkeit und soweit nicht sein eigenes Be-

figthum in Gefahr ist, verpflichtet, über Aufforderung des Bürgermeisters oder der von diesem bestellten Persönlichkeit innerhalb des Stadtgebietes unentgeltliche, persönliche Dienste zur Bewältigung des Brandes zu leisten und die aus diesem Anlasse von ihm selbst nicht benötigten Geräthe zum Herbeischaffen des Wassers und zum Löschen beizustellen.

### § 9.

Bei jedem ausgebrochenen Brande tritt die Löscheitung in Wirksamkeit und die freiwillige Feuerwehr, welche zur Aufgabe hat, in geordnetem Zusammenwirken bei Feuersgefahr das Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen, in Thätigkeit. Die Entwicklung dieser Thätigkeit ist durch die Dienstvorschrift der Feuerwehr vom 21. Juni 1880 geregelt. Der Löscheiter innerhalb des Stadtgebietes ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. Zur Ausführung der Anordnungen des Löscheiters sind demselben zugetheilt:

- a) der Feuerwehr-Hauptmann oder dessen Stellvertreter,
- b) der Stadt-Baubeamte,
- c) ein Beamte der städtischen Sicherheitsbehörde,
- d) der Stadtarzt.

Der Feuerlösch-Leitung obliegt die Anordnung sämtlicher Löscheinrichtungen, sowie die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit am Brandplatze. Die ausübende Thätigkeit der der Löscheitung Zugetheilten ist durch deren dienstliche Eigenschaft bezeichnet.

### § 10.

Insolange der Löscheiter selbst vom Brandplatze abwesend ist, steht die Stellvertretung dem Feuerwehr-Hauptmann oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise jenem der anwesenden Feuerwehrmänner zu, welcher unter denselben nach der Dienstvorschrift der Feuerwehr zunächst zur Stellvertretung des Feuerwehrhauptmannes berufen ist.

Die am Brandplatze anwesenden, zur Löscheitung berufenen Personen tragen als Erkennungszeichen am Arme auf rothem Bande weiße Täfelchen mit dem Stadtwappen.

Die Feuerwehr ist durch bestimmte Abzeichen rücksichtlich ihrer Gliederung kenntlich.

Der Standort der Feuerlösch-Leitung am Brandplatze wird bei Tage durch eine rothe Fahne, bei der Nacht durch eine rothe Laterne ersichtlich gemacht.

### § 11.

Der Feuerwehr-Hauptmann, beziehungsweise dessen nach den Satzungen berufener Stellvertreter ist auf dem Brandplatze in seinen, die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen unabhängig, für dieselben jedoch dem Bürgermeister verantwortlich.

Derjelbe ist in seinen, die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen besonderen Aufträgen des am Brandplatze anwesenden Bürgermeisters oder seines Stellvertreters Folge zu leisten verpflichtet, bezüglich der Folgen der Ausführung solcher Aufträge jedoch keiner Verantwortung unterworfen.

## III.

### **Entdeckung und Bekanntmachung entstehender Brände.**

#### § 12.

Es ist Jedermann, der von dem Entstehen eines Brandes Kenntniss erhält, verpflichtet, solches ungehäumt bekannt zu machen.

Besonders aber trifft diese Pflicht

- a) die Hauseigenthümer,
- b) die Einwohner, in deren Hauswesen eine Feuersbrunst entsteht,
- c) die Dienstleute der unter a und b bezeichneten Personen.

Die Anzeige eines Brandes hat sogleich in der nächsten Wachstube der Sicherheitswache oder beim Feuerwächter am Thurme der Domkirche zu geschehen.

Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt außer den im § 458 des Strafgesetzes bestimmten Fällen einer empfindlichen Geld- oder Freiheitsstrafe.

## § 13.

Die allgemeine Bekanntmachung entstehender Brände sowie das Aufgebot der Feuerwehr ist in folgender Weise eingerichtet:

Die Wachstuben der Sicherheitswache sind mit der Wachstube am Rathhanse und durch dieselbe auch mit der Feuerwache am Domkirchenthurme mittelst Fernsprecher verbunden. Sobald in einer Wachstube der Sicherheitswache ein Brandausbruch angezeigt ist, wird von derselben aus, wenn die Anzeigeempfängerin nicht die Wachstube am Rathhanse ist, diese mittelst Fernsprecher verständigt. Die Verständigung wird von der Wachstube am Rathhanse ebenfalls mittelst Fernsprecher der Feuerwache am Domkirchenthurme und den übrigen Wachstuben weiter gegeben.

Die zur Zeit in der einzelnen Wachstube diensthabenden Wachmänner haben sonach in der nächsten Umgebung der Wachstube das Hornzeichen zu geben und zwar so lange, bis die Rufzeichen der Feuerwehr hörbar sind.

Die am Domkirchenthurme eingerichtete Feuerwache hat, sobald sie einen starken, ungewöhnlichen Rauch, bedrohliche Feuerfunken, überhaupt Anzeichen einer Feuergefährdung oder eines wirklich entstandenen Brandes wahrnimmt, hievon zunächst die Wachstube am Rathhanse mittelst Fernsprecher zu verständigen, dann aber sogleich die vorgeschriebenen Feuerzeichen zu geben.

## § 14.

Die Feuerzeichen bestehen in Glockenschlägen, der Aussteckung einer Fahne bei Tag und einer Laterne bei Nacht.

Glockenschläge werden gemacht:

- a) Für den ersten Feuerbezirk (Melling und die Grazer-Vorstadt) drei Schläge an der großen Glocke,
- b) für den zweiten Feuerbezirk (die innere Stadt) vier schnell aufeinander folgende Schläge an der großen Glocke,
- c) für den dritten Feuerbezirk (die Rärutner-Vorstadt) zwei Schläge an der großen Glocke,
- d) für den vierten Feuerbezirk (die Magdalena-Vorstadt und die Josefstadt) ein Schlag an der großen Glocke.

Bei Kaminfeuer folgt immer noch ein Schlag an der kleinen Glocke.

Ueberdies wird bei Tage eine weißrothe Fahne, bei Nacht eine rothe Laterne in der Richtung des Feuers ausgesteckt. Brände in der Umgebung von Marburg werden mit drei Schlägen an die kleine Glocke verkündet und am Tage durch Aussteckung der weißrothen Fahne, bei Nacht einer rothen Laterne bezeichnet.

Der Feuerwächter am Thurme der Domkirche besitzt auch ein Sprachrohr, mittelst welchem er vom Thurme aus den Ort des Feuers bezeichnen kann.

Die Feuerzeichen mittelst Glockenschlägen werden vom Beginne des Feuers an in Zwischenräumen von 20 Sekunden insolange fortgesetzt, als die Hestigkeit des Feuers andauert und erst dann, wenn die Verkündigung vollständig bewirkt und die Feuerwehr an der Brandstätte angelangt ist, die in Thätigkeit stehenden Löschanstalten auch eine weitere Ausbreitung des Feuers nicht besorgen lassen, werden die Zeichen mit Glockenschlägen in Abständen von 5 zu 5 Minuten einige Male wiederholt, sodann aber eingestellt.

Bei Landfeuer wird die Zeichengebung eingestellt, sobald die Feuerwehr aufgeboden ist und die Löschanstalten getroffen wurden.

#### § 15.

Entsteht zur Nachtzeit ein Feuerlärm, so ist der Hausbesitzer, Verweser, Hausmeister oder Hausknecht des in Brand gerathenen Hauses verpflichtet, sämtliche Bewohner desselben zu wecken, die Stiege und den Brunnen zu beleuchten.

Ebenso müssen alle Hausbesitzer der Gasse, in welcher es brennt und den unmittelbaren Nachbargassen die Zugänge zu den Hausbrunnen öffnen und bei Nacht beleuchten.

#### § 16.

Sollte ein Brand eine größere Ausdehnung annehmen, zu dessen Dämpfung die Feuerwehr nicht mehr ausreicht, so haben nicht nur alle Rauchfangkehrer, Bau- und Zimmermeister, Schlosser, Schmiede u. s. w. mit einer möglichst großen Anzahl von Gehilfen sich am Brandplatze einzufinden und dort der Löschleitung zur Verfügung zu stellen, sondern



es ist auch jeder Hausbesitzer verpflichtet, mindestens einen Mann mit Löschgeräthen versehen auf den Brandplatz zu entsenden.

### § 17.

Damit die aufgebotene Feuerwehr so schnell als möglich am Brandorte anlangen kann, sind alle am Wege befindlichen Fuhrwerkslenker, sobald sie durch die Hornzeichen der Feuerwehr oder auf andere Weise von dem Herannahen des Feuerlöschzuges oder eines Wagens mit Feuerlöschgeräthen aufmerksam gemacht sind, verpflichtet, enge Straßen- oder Gassenstrecken sofort zu verlassen, in genügend breiten Straßen aber entsprechend der Fahrrihtung, damit die Feuerwehr ohne Aufenthalt vorfahren kann, auszuweichen.

Die Fußgänger haben in solchem Falle die Straßenbahn zu verlassen.

Marburg, am 12. October 1887.

**Der Bürgermeister.**

# I. Anhang

## zur Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Marburg.

### § 1.

Vor Allem ist der Grundsatz festzuhalten, daß Gegenstände, welche sich leicht entzünden, stets in sorgsamster Verwahrung und Aufsicht gehalten werden müssen, daher sie innerhalb des städtischen Gebietes nirgends in größerer Menge aufgehäuft werden dürfen. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift haften nicht nur die Besitzer solcher Gegenstände, sondern auch die Hauseigenthümer.

### § 2.

Insbeyondere muß ungelöschter Kalk so verwahrt sein, daß er nicht durch Wasser entzündet werden kann und daß, wenn dieses geschieht, er sich nicht in der Nähe brennender Gegenstände befindet.

### § 3.

Holz, Holzabschnitte, Holzspäne sollen in und neben den Wohngebäuden, oder in den Werkstätten nicht angehäuft, noch weniger aber unter die Dächer gebracht, sondern an sicheren Orten aufbewahrt werden.

### § 4.

Baumwolle, Flachs und Hanf sind nur in feuerfesten Behältnissen, auf keine Weise aber auf den Dachböden aufzubewahren.

### § 5.

Zur Aufbewahrung von Heu und Stroh nächst den Stallungen müssen feuersichere Behältnisse bestehen, wo solche nicht vorhanden sind, können keine größere Vorräthe geduldet werden.

## § 6.

Kohlen dürfen nur in feuerfesten Behältnissen unter der Erde oder zu ebener Erde verwahrt werden; dieses ist auch bei Verwahrung der Asche, vorzüglich jener der Steinkohle, zu beachten, hinsichtlich welcher letzterer für den Fall, wenn keine ganz feuer sichereren Behältnisse bestehen, darauf zu dringen ist, daß gemauerte Aschenbehälter mit steinernen Kränzen und eisernen Deckeln im Hofraume angebracht werden.

## § 7.

Del, Terpentin, Weingeist, Schwefel und andere dergleichen Waaren, die leicht feuerfangend, gefährlich brennbar sind, sollen im Borrath nie in großer Menge an einem Orte vorhanden sein.

Ferner dürfen sich derlei Vorräthe nie in den Handlungsgewölben der Kaufleute oder in hölzernen oder sonst schlecht verwahrten Behältnissen, sondern nur in gewölbten Kellern oder sonst ganz gemauerten und gewölbten Magazinen befinden, woran Thüren und Fenster mit eisernen Balken von innen und von außen festgeschlossen werden können.

## § 8.

Pulver in größeren Mengen als 2 Kilo darf weder im Innern der Stadt noch in den Vorstädten, sondern nur in den bereits bestimmten auswärtigen Niederlagen verschlossen aufbewahrt werden und sowohl Gewerbsleute als alle anderen Personen dürfen nie einen mehreren Borrath, als von höchstens 2 Kilo, beim Hause haben, für dessen Verwahrung in feuer sichereren und wohlverschlossenen Behältnissen sie verantwortlich sind.

Ausgenommen sind die konzessionirten Pulververschleißer, welche sich streng nach den für dieselben bestehenden Vorschriften zu halten haben.

## § 9.

Vorzügliche Voracht nimmt auch die Erzeugung, der Verschleiß und die Aufbewahrung der Zündhölzchen und ähnlicher chemischer Erzeugnisse in Anspruch.

Bei dem Verschleiße müssen derlei Erzeugnisse stets abgefordert und in angemessener Entfernung von brennbaren oder leicht feuerfangenden Gegenständen in möglichst feuer-sicheren, geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Ebenso ist beim häuslichen Gebrauche die möglichste Vorsicht zu beobachten und insbesondere sind Zündhölzchen ferne von leicht feuerfangenden Gegenständen oder von Orten, wohin leicht Kinder gelangen können, dann durchaus nicht auf Oesen oder Herden aufzubewahren und Kinder sind vom Einkaufe und vom Gebrauche der Zündhölzchen möglichst ferne zu halten.

Bei Vornahme der Feuerbeschau haben sich die Beauftragten sorgfältig zu überzeugen, daß diese Vorschriften pünktlich befolgt werden und eine in allen diesen Hinsichten erhobene und nachgewiesene Nachlässigkeit oder Unterlassung, wenn sie sich nicht schon nach dem Strafgesetze, insbesondere nach den §§ 445 und 446 zur Bestrafung eignet, wird nach Umständen im polizeilichen Wege geahndet.

#### § 10.

Kochen und Zerlassen fetter Stoffe soll nie am Ofenloche oder am lodernden Feuer und immer nur mit genauer Aufmerksamkeit geschehen. Eine bedeutende Menge davon soll nur im Freien geschmolzen und Firniß, Wagenschmier oder dergleichen nur im Freien zubereitet werden.

Wenn solche Dinge sich entzünden, müssen sie nie mit Wasser, sondern nur mit einem Sturze (Deckel) oder mit Asche gelöscht werden.

#### § 11.

Schornsteine (Rauchfänge), Ofenröhren, bewilligte Ruchengewölbe, Heizöffnungen und alle Feuer-Essen müssen vom Ruße fleißig gereinigt, gefehrt und gefegt werden.

Nicht nur die Hauseigenthümer, sondern auch die Familienhäupter der Wohninassen und die Rauchfangkehrer selbst sind unter eigener Dafürhaftung verbunden, darüber zu wachen, daß dies richtig geschehe. Soweit man mit der Hand reichen kann, sind hiezu die Dienstleute alle acht Tage, bei Feuerarbeiten, den Selcküchen und den Küchen der Wäscher aber alle Tage Abends anzuhalten.

Die Rauchfänge müssen in jedem Hause nach Verhältniß der geringeren oder stärkeren Heizung alle 14 Tage — oder wenigstens alle 4 Wochen — bei Gewerbsleuten, die großes Feuer halten, gewiß alle 14 Tage — bei Bräuern wenigstens zweimal in jeder Woche — in großen Gasthäusern alle 8 Tage, wenigstens alle 14 Tage, gefehrt werden. Jeder Hausherr ist verpflichtet, diesfalls mit einem befugten Rauchfangkehrermeister einen Vertrag abzuschließen. Wo aber die Frage: wie oft zu fehren sei, bestritten wird, dort ist diese Frage nach geschehener Untersuchung der Feuerpolizei durch den Stadtrath zu entscheiden.

Jeder Hausherr hat endlich ein eigenes Büchel zu halten, worin der fehrende Geselle oder Meister den Tag der geschenehen Fegung jedesmal anzumerken verpflichtet ist, um darüber die nöthige Nachschau herzustellen.

### § 12.

Das Ausbrennen der Küchen ist strengstens verboten und jenes der engen Rauchschlünde (Cylinder-Rauchfänge) darf nur von einem befugten Rauchfangkehrer-Meister geschehen, welcher für die genaue Befolgung verantwortlich ist.

### § 13.

Feuer auf offener Gasse, auf Plätzen, in Höfen und anderen Orten, vorzüglich aber in der Nähe feuerfangender Gegenstände zu machen, ist untersagt.

Da das Ausbrennen der Fässer bei den Bindern nicht ganz zu beseitigen ist, so muß dies mit besonderer Vorsicht nur in den Tagstunden und bei Windstille geschehen, das Feuer auch immer sorgfältig abgelöscht werden.

Feuer offen und unverwahrt über die Gasse zu tragen, ist strenge verboten. Eben dies gilt von glühenden Kohlen.

Das Rastanienbraten auf offenen Plätzen soll nur dort geschehen dürfen, wo der Stadtrath nach vorläufiger Untersuchung den gefahrfreien Platz anweist.

### § 14.

Wärmetöpfe sind auch an öffentlichen Orten, wo irgend eine nahe Gefahr vorhanden ist, z. B. auf den Brücken oder

zur Marktzeit in den Markthütten oder in der Nähe derselben schlechterdings verboten.

Außerdem sind Wärmetöpfe an öffentlichen Orten auch nur dann gestattet, wenn sie von Eisen und mit einem eisernen Deckel versehen sind.

### § 15.

Feuerwerke im Großen und Kleinen, folglich auch einzelne Raketen u. dgl. dürfen innerhalb des Gebietes der Stadt und Vorstädte nicht abgebrannt werden, wenn nicht in Hinsicht des von aller Gefahr freien Platzes, des Tages und der Stunde die Bewilligung des Stadtrathes schriftlich erfolgt ist.

### § 16.

Das Schießen in der Stadt und in den Vorstädten ist verboten.

Hievon ist nur das Schießen bei Ausübung der Jagd im Stadtgebiete unter den erforderlichen Vorichten ausgenommen.

### § 17.

Tabakrauchen mittelst Pfeifen oder Cigarren in Höfen, Scheuern, Ställen, Schoppen, auf Dachböden oder wo immer in der Nähe von leicht feuerfangenden Gegenständen, z. B. Heu, Stroh, Holz, Flachs, Holzspänne u. dgl., auch wenn die Pfeifen mit einem Deckel versehen wären, ist schlechterdings untersagt.

Jeder Wirth, Dienstherr, Meister, Hausherr ist schuldig, die Pfeife oder Cigarre in solchen Fällen dem Raucher wegzunehmen und im Falle der Widersehung ihn noch besonders der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, welche nach dem § 452 des Strafgesetzes II. Theiles vorzugehen und die Amtshandlung eintreten zu lassen hat.

Das Tabak- oder Cigarren-Rauchen auf Brücken aus Holz, zur Marktzeit oder zwischen den Markthütten und zunächst denselben kann nicht geduldet werden.

## § 18.

Mit Lichtern ohne eine gut verwahrte, gläserne oder hornene (nicht aber etwa papierene) Laterne in die Ställe, Heu-, Stroh-, Kohlen- oder Holzgewölbe, auf Dachböden oder andere Orte zu gehen, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt sind, ist strenge verboten.

## § 19.

Das Dörren des Holzes, des Flachses oder der Späne ober den Ofen oder Küchenherden, vorzüglich aber in den Heizöffnungen wird ausdrücklich verboten.

## § 20.

Zur Jahrmarttszeit müssen die Hütten vor Ende des Tages geschlossen werden, denn Niemand darf sich daselbst mit einem Lichte betreten lassen.

Nur wenn dieses in einzelnen Fällen unumgänglich nöthig wäre, darf es im Beisein der Marktaufsicht mit einer gut verwahrten gläsernen, mit Draht umwundenen Laterne geschehen. Sonst wird auch, sobald die Hütten geschlossen sind, der Zugang zu denselben verschränkt und Niemanden gestattet.

## II. Anhang

### zur Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Marburg.

Die Beistellung der zur Beförderung der Spritzen und sonstigen Löschgeräthe nöthigen Bespannung ist im Allgemeinen eine freiwillige und wird folgendermaßen entlohnt u. zw. bei Bränden am Tage, d. i. zwischen 5 Uhr Früh und 7 Uhr Abends erhält das beim Aufbewahrungsorte der Feuerlöschgeräthe in der Pfarrhofgasse eintreffende erste Paar Pferde 10 fl., der Kutscher 2 fl., das zweite Paar 6 fl., das dritte und die weiteren eintreffenden Gespanne je 3 fl. Bei Nachtbränden, d. i. zwischen 7 Uhr Abends und 5 Uhr Früh werden die vorangeführten Entlohnungen verdoppelt. Dieselben

werden jedoch nur dann bezahlt, wenn die beigeestellten Pferde und Geschirre überhaupt brauchbar sind. Sollte daher der Fall eintreten, daß die Feuerlöschgeräte mit den vorgespannten Pferden nicht weiter gebracht werden können oder in Folge schlechten Geschirres, bei Reißen der Stränge u. s. w. Störung bei der Beförderung eintritt, so hat der Besitzer eines solchen Gespannes, wenn sein Gespann überhaupt bei dem betreffenden Brande noch weiter verwendet werden kann, nur die letztangeführte Entlohnung, sonst gar keine, zu beanspruchen.

Auch haben die in Verwendung gelangenden Gespanne, wenn sie auf die vorangeführte Entlohnung Anspruch haben sollen, nicht nur die Geräte zur Brandstelle hin, sondern auch zum Aufbewahrungsorte derselben zurück zu befördern, außer, wenn in Folge einer Anordnung von Seite des Leiters der Löschanstalten die Rückbeförderung der Geräte nicht möglich wäre.

Um für alle Fälle für die Beförderung der nothwendigsten Geräte gedeckt zu sein, trifft die Stadtgemeinde mit einem Besitzer einer größeren Anzahl von Gespannen ein Uebereinkommen, wonach dieser verpflichtet ist, fortwährend 2 Paar Pferde im Stadtgebiete beschäftigt zu halten und mit diesen Gespannen bei dem ersten wie immer gearteten Feuerzeichen zum Aufbewahrungsorte der Feuerlöschgeräte zu eilen und werden zu diesem Zwecke die Stallungen dieses Besitzers mittelst Fernsprecher mit der Wachstube am Rathhause verbunden. Diese Gespanne werden auch so wie die freiwillig beigeestellten je nach dem Eintreffen beim Aufbewahrungsorte der Feuerlöschgeräte entlohnt.

Sollte für Feuerlöschzwecke ungenügend freiwilliges Gespann beigeestellt werden, so ist jeder Gespannsbesitzer verpflichtet, sein Gespann über Anforderung durch die Sicherheitswache augenblicklich zur Verfügung zu stellen und haben derartig angeforderte Gespanne auf die letztangeführte Entlohnung Anspruch.

Zm Falle die Beistellung von Gespannen über ämtliche Anforderung von dem Besitzer verweigert werden sollte, so hat derselbe die Behandlung nach § 49 der steierm. Feuerlöschordnung zu gewärtigen.







# Feuerlöschordnung

für das

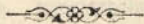
Herzogthum Steiermark

mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

---

Gesetz vom 23. Juni 1886.

(V.-G.-Bl. Nr. 19.)





# Fuerstlich-bayerische

der

Landeshauptstadt

der Provinz

am 23. Juni 1872

(1872-73)

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or official notice.

## Gesetz vom 23. Juni 1886,

womit eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich zu verordnen wie folgt:

### I. Abtheilung.

#### Bon der Verhütung der Feuersbrünste.

##### Allgemeine Anordnungen.

##### § 1.

Die Feuerpolizei gehört zum selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinde.

##### § 2.

Der Gemeinde-Vertretung obliegt die Erlassung der auf die thunlichste Verhinderung des Ausbruches von Bränden abzielenden Vorschriften; insbesondere hat dieselbe feuergefährliche Handlungen, welche nicht schon durch das Strafgesetz oder andere allgemeine Bestimmungen untersagt sind, zu verbieten.

##### § 3.

Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) hat die Feuerpolizei zu handhaben, demnach insbesondere die Befolgung der von der Gemeinde-Vertretung erlassenen Vorschriften, sowie der übrigen bezüglichlichen Gesetze und Vorschriften zu überwachen und das allfällige Vorkommen von durch das Strafgesetz verbotenen feuergefährlichen Handlungen und Unterlassungen zur Kenntniß des competenten Gerichtes zu bringen.

Derfelbe hat auch alle zur Handhabung der Feuerpolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen, soweit dieselben nicht in den nachfolgenden Bestimmungen dem Feuerwehr-Hauptmanne übertragen sind.

## Feuerbeschau.

## § 4.

Durch die Feuerbeschau hat sich die Gemeinde die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die durch das Strafgesetz, politische Verordnungen oder Vorschriften der Gemeinde-Vertretung gegebenen Anordnungen in Bezug auf feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen und die durch dieses Gesetz in den §§ 17, 18, 19, 20 und 21 aufgestellten Vorschriften beobachtet werden.

## § 5.

Die Feuerbeschau ist mindestens einmal jährlich in sämtlichen Gebäuden durch die Feuerbeschau-Commission vorzunehmen.

In feuergefährlichen Fabriken, die in einem geschlossenen Orte liegen, hat die Feuerbeschau vierteljährlich zu erfolgen.

Die Feuerbeschau-Commission besteht aus:

1. einem Abgeordneten der Gemeinde-Vertretung als Leiter der Commission,
2. einem Rauchfangkehrer oder in Ermangelung eines solchen, einem Sachverständigen im Baufache,
3. einem Delegierten der allenfalls in der Gemeinde bestehenden Feuerwehr.

## § 6.

Behufs Behebung der durch die Feuerbeschau-Commission beanstandeten feuerpolizeilichen Gebrechen hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) die erforderlichen Aufträge zu erlassen und im Falle die letzteren nicht zur richtigen Zeit befolgt wurden, gegen die Schuldtragenden das Strafverfahren einzuleiten, nöthigen Falles den Vollzug seiner Aufträge auf Kosten der Schuldtragenden bewirken zu lassen.

## § 7.

Ueber die Feuerbeschau ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinde aufzubewahren ist.

## Reinigung der Rauchfänge.

## § 8.

Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden.

Wie oft diese Reinigung stattzufinden hat, bestimmt der Gemeinde-Vorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung hat im Winter wenigstens alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber, namentlich in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nöthig, sogar alle acht Tage stattzufinden.

Russische Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeinde-Vorstehers und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden.

Von dem Ausbrennen der Kamine sind die Nachbarn zu verständigen.

#### Nachwächter.

#### § 9.

Die Gemeinde-Vertretung ist verpflichtet, in geschlossenen Ortschaften für eine genügende Nachtwache zu sorgen.

## II. Abtheilung.

### Von den Feuerlösch-Anstalten.

#### Pflicht der Hilfeleistung.

#### § 10.

Jedermann ist nach Maßgabe seiner persönlichen Fähigkeit und soweit nicht sein eigenes Besitzthum in Gefahr ist, bei Vermeidung der im § 49 bestimmten Strafen verpflichtet, über Aufforderung des Gemeinde-Vorstehers (Bürgermeisters) oder einer von letzterem hiezu bestellten Persönlichkeit innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde unentgeltliche persönliche Dienste zur Bewältigung des Brandes zu leisten und die aus diesem Anlasse von ihm selbst nicht benötigten Geräthe zum Herbeischaffen des Wassers und zum Löschen beizustellen.

#### § 11.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten unentgeltliche Hilfe zu leisten.

#### § 12.

Die Pferdebesitzer haben nach Anordnung des Gemeinde-Vorstehers (Bürgermeisters) der Reihe nach die zur Bespan-

nung der Spritzen und sonstigen Feuerlöschgeräthe nöthigen Pferde beizustellen.

### Löschordnungen.

#### § 13.

Die Gemeinde-Beretung hat für jede geschlossene Ortschaft in der Gemeinde, welche mindestens fünfzig Hausnummern zählt, eine Löschordnung, das heißt eine solche Vorschrift zu erlassen, daß die den einzelnen Personen beim Feuerlöschen obliegenden Geschäfte zweckentsprechend vertheilt und Unordnungen vermieden werden.

Auch bezüglich aller anderen Ortschaften hat die Gemeinde-Beretung mindestens für die entsprechende Vertheilung der nothwendigen Löscharbeiten bei Feuersbrünsten Vorsorge zu treffen.

Besteht in der Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr, so sind die Löschordnungen nach Einvernehmung der Feuerwehrleitung festzustellen.

### Lärmzeichen.

#### § 14.

Die Gemeinde-Beretung hat solche allgemeine Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde, als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde.

Die Lärmzeichen bei Feuersbrünsten sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.

### Wasservorrath.

#### § 15.

Jedermann ist verpflichtet, das bei seinem Hause oder auf seinen Grundstücken vorfindliche Wasser zum Löschen eines Schadenfeuers verwenden zu lassen und kann hiezu unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel vom Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) verhalten werden.

#### § 16.

Die Gemeinde hat Sorge zu tragen, daß in geschlossenen Ortschaften die zum Löschen von Bränden nöthige Menge von Wasser stets vorhanden sei.

Wenn nicht hinreichend Wasser zum Löschen in natür-

lichen und entsprechend zugänglich gemachten Wasserbehältern vorhanden ist, muß für die Beschaffung desselben in der Weise gesorgt werden, daß in jeder Ortschaft wenigstens ein ausgiebiger öffentlicher Brunnen vorhanden sei; in größeren Ortschaften sind mehrere solche Brunnen anzulegen.

Wo die Anlage von Brunnen durch örtliche Verhältnisse unmöglich wird, oder die Brunnen unzureichend sind, müssen Wasserbehälter, Brunnstuben oder Schwemmen angelegt werden; dieselben sind mindestens einmal des Jahres zu räumen.

#### § 17.

Auf dem Dachboden eines jeden größeren Gebäudes in geschlossenen Ortschaften, mit Einschluß der Kirchen und Kirchthürme, müssen das ganze Jahr über, mit Ausnahme der Frostzeit, mit Wasser gefüllte und mit Deckeln versehene Bottiche vorhanden sein. Dort, wo dergleichen Bottiche auf dem Boden nicht untergebracht werden können, sollen sie neben den Hausthüren oder sonst an einem passenden Orte bedeckt gehalten werden.

#### Löschgeräte.

#### § 18.

Jede Gemeinde hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mindestens Karren-, Trag- oder Handspitzen anzuschaffen.

Wo die Ortsverhältnisse es angemessen erscheinen lassen, ist dahin zu wirken, daß sich mehrere kleinere Gemeinden überdies zur gemeinschaftlichen Beschaffung einer Fahrspitze vereinigen.

#### § 19.

In Gemeinden mit geschlossenen Ortschaften von wenigstens fünfzig Hausnummern muß eine größere, sogenannte Wagenspitze nebst den nöthigen Schläuchen, sowie Wasserwagen, Leitern, Löschwerkzeugen, Laternen, Jackeln u. dgl. vorhanden sein.

Es sind nur solche Feuerspitzen neu anzuschaffen, deren Cylinder mindestens 10 Centimeter Durchmesser haben und deren Ausflußöffnungen, sowie die zu letzteren gehörigen Druckschläuche mit dem vom steierischen Feuerwehr-Gauverbande

eingeführten Normalgewinde (Metz'sche Gewinde) versehen sind. Bei Spritzen älterer Bauart mit mindestens der obigen Cylinderweite müssen zwei Kuppelungsstücke vorhanden sein, von denen das eine an dem einen Ende die Normalschraubenspindel, am anderen Ende das Muttergewinde der älteren Bauart, das zweite an dem einen Ende das Muttergewinde zur Normalschraube, am anderen Ende die Schraube der älteren Bauart trägt.

#### § 20.

In einer geschlossenen Ortschaft muß jedes Haus außer den im § 17 angeführten Bottichen mit einer vom Gemeinde-Ausschusse, in Marburg vom Stadtrathe, in Cilli vom Gemeindeamte zu bestimmenden Anzahl von Feuereimern, Feuerpatichern und einer mit Drahtgeflecht umgebenen, verglasten Laterne versehen sein.

Der Gemeinde-Ausschuß, in Marburg der Stadtrath, in Cilli das Gemeindeamt, kann jedoch über Antrag der Feuerbeschau-Commission oder auch ohne solchen Antrag mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse den Besitzern der Fabriken, Hämmer und sonstigen bedeutenden Werkstätten die Beschaffung auch noch anderer Löschgeräthe auftragen.

#### § 21.

In ausgedehnten Gemeinden sind die Löschgeräthe entsprechend vertheilt, in größeren geschlossenen Ortschaften jedoch in einem an einer guten Zufahrtsstraße gelegenen Spritzenhause aufzubewahren.

#### § 22.

Sämmtliche Geräthe sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten; zur Aufsicht über dieselben ist von der Gemeinde-Vertretung ein Zeugwart zu bestellen.

Wird bei dem Bestande einer freiwilligen Feuerwehr von dieser ein Zeugwart gewählt und von der Gemeinde-Vertretung bestätigt, so hat letztere demselben die nöthigen Hilfsarbeiter beizugeben.

#### Feuerwehr.

#### § 23.

Aufgabe der Feuerwehr ist, in geordnetem Zusammenwirken bei Feuersgefahr das Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen.



## § 24.

Die Feuerwehr ist:

1. eine öffentliche, und zwar eine freiwillige oder eine besoldete, oder
2. eine Privat-Feuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr wird durch freiwilligen Beitritt auf Grund des Vereinsgesetzes gebildet.

Die besoldete Feuerwehr gehört zu dem Dienstpersonale der Gemeinde und wird als solche nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und den Beschlüssen der Gemeinde-Bertretung organisiert und geleitet.

Nur für die öffentliche Feuerwehr gelten alle Bestimmungen dieses Gesetzes; auf die Privat-Feuerwehren, welche für Fabriken u. dgl. aus den in denselben beschäftigten Personen gebildet werden, finden nur die §§ 34 und 47 dieses Gesetzes Anwendung.

## § 25.

Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) hat in jeder geschlossenen Ortschaft von mindestens 50 Hausnummern, in welcher eine freiwillige Feuerwehr noch nicht besteht, wenigstens einmal alljährlich einen Aufruf zur Gründung einer freiwilligen Feuerwehr, im Falle des Bestandes einer freiwilligen Feuerwehr jedoch einen Aufruf zum Beitritte zu derselben zu erlassen.

Die Satzungen der zu bildenden Feuerwehr unterliegen der Genehmigung der Gemeinde-Bertretung. Die von der Gemeinde-Bertretung genehmigten Satzungen sind nach Vorschrift des Vereins-Gesetzes der Statthalterei vorzulegen.

Die Wahl des Hauptmannes und des Zeugwartes bedarf der Bestätigung der Gemeinde-Bertretung.

## § 26.

Das Verhältniß der freiwilligen Feuerwehren zu den Gemeinden wird durch deren Satzungen und durch nachfolgende Vereinbarungen geregelt.

## § 27.

Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

## § 28.

Der Feuerwehr-Hauptmann, beziehungsweise dessen nach den Satzungen berufene Stellvertreter, welchen seitens der Gemeinde in den genehmigten Satzungen oder durch besondere Vereinbarungen die selbstständige Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten übertragen wurde, ist auf dem Brandplatze in seinen die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen unabhängig, für dieselben jedoch dem Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) verantwortlich.

Derselbe ist in seinen, die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen besonderen Aufträgen des am Brandplatze erscheinenden Gemeinde-Vorstehers (Bürgermeisters) Folge zu leisten verpflichtet, bezüglich der Folgen der Ausführung solcher Aufträge jedoch keiner Verantwortung unterworfen.

## § 29.

Bestehen in einer Gemeinde mehrere öffentliche Feuerwehren, so bestimmt die Gemeinde-Bertretung, welchem der Feuerwehr-Hauptleute am Brandplatze die verantwortliche Leitung sämtlicher Feuerwehren zukommt.

## § 30.

Die Gemeinde-Bertretung hat Unzukömmlichkeiten, welche sich bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, abzustellen.

## § 31.

Insoferne die freiwillige Feuerwehr nicht im Stande ist, die Auslagen aus ihrem eigenen Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, ist die Gemeinde verpflichtet, derselben das unerläßliche Rüstzeug, so wie die nöthigen Lösch- und Rettungsgeräthe beizustellen und die Kosten der Erhaltung dieser Geräthe zu tragen.

## § 32.

Eine freiwillige Feuerwehr, welche die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr und den Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr der Gemeinde-Bertretung zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

## § 33.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind berechtigt, im und außer Dienst ein Abzeichen dieser ihrer Eigenschaft zu tragen, welches von anderen Personen nicht gebraucht werden darf.

## § 34.

Auf dem Brandplatze stehen auch sämmtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren und die sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr.

Den Standplatz des Feuerwehr-Hauptmannes am Brandorte kennzeichnet bei Tag eine rothe Fahne, bei Nacht eine rothe Laterne.

## III. Abtheilung.

### Von den Vorkehrungen bei und nach dem Brande.

## Anzeigepflicht.

## § 35.

Jedermann ist verpflichtet, jedes noch so geringe Schadenfeuer ohne Verzug geeigneten Ortes anzuzeigen; insbesondere sind hiezu verpflichtet:

- a) die Sicherheitswache und die Nachtwächter;
- b) die Hauseigenthümer und
- c) die Einwohner, in deren Hauswesen eine Feuersbrunst entsteht;
- d) die Dienstleute der unter b) und c) bezeichneten Personen.

## Pflichten des Gemeinde-Vorstehers (Bürgermeisters).

## § 36.

Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) hat vor Allem die Alarmirung der Feuerwehr und aller zur Hilfeleistung Verpflichteten zu veranlassen, sonach das Gendarmerie-Posten-Commando, den Vorsteher der politischen Behörde und den Militär-Commandanten zu verständigen, wenn sich ein Gendarmerie-Posten, eine politische Behörde oder eine Militär-Abtheilung im Orte oder in dessen Nähe befindet.

## § 37.

Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) hat sich nach Veranlassung der ihm nach § 35 dieses Gesetzes obliegenden Verständigungen sofort auf den Brandplatz zu begeben und daselbst die Rettungs- und Löscharbeiten zu leiten.

Falls eine Feuerwehr am Brandplatz erscheint, deren Hauptmanne die Leitung der Löscharbeiten und Rettungsarbeiten seitens der Gemeinde übertragen ist, hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) insbesondere für die Aufrechthaltung der Ordnung am Brandplatz und für die Bergung des geretteten beweglichen Gutes zu sorgen.

## § 38.

Ist zu besorgen, daß der Brand größere Dimensionen annehmen werde, so hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) die Nachbargemeinden, beziehungsweise die benachbarten Feuerwehren durch Gilboten, durch den Telegraph u. dgl. zu Hilfe zu rufen.

## § 39.

Eingriffe in das Privateigenthum zum Zwecke des Feuerlöschens, z. B. durch Vorbrechen, Niederreißen u. dgl. sind nur im äußersten Nothfalle, wenn kein anderes Mittel zur Erstückung des Feuers oder zur Verhütung des Ausbreitens der Flamme erübrigt, und selbst dann, den Fall der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, nur über Anordnung des Gemeinde-Vorstehers (Bürgermeisters) gestattet.

## § 40.

Nach Löschung des Brandes hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) für eine genügende Bewachung der Brandstätte zu sorgen. Ist eine Feuerwehr am Brandplatz erschienen, so hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) die bezüglichlichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehr-Hauptmanne zu treffen.

**Erhebung nach dem Brande.**

## § 41.

Nach jedem Brande, gleichviel, ob derselbe ordnungsgemäß angezeigt oder unterdrückt und zu verheimlichen versucht

worden ist, hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) sofort eine sorgfältige Erhebung zu pflegen:

- a) über die Entstehungsursache des Brandes;
- b) über die Höhe des Schadens;
- c) ob Jemandem ein Verschulden zur Last fällt;
- d) ob Jemand seine Pflicht versäumt hat;
- e) ob ein Umstand vorgekommen ist, der Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Lösch- und Rettungsarbeiten entprochen haben.

#### § 42.

Zu dieser Erhebung sind die nöthigen Sachverständigen und alle, die über den Gegenstand der Erhebung Auskunft zu geben im Stande sind, wenn möglich auch die betheiligte Versicherungs-Anstalt beizuziehen.

#### § 43.

Nach dieser Erhebung hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) zu entscheiden, ob dem Versicherten über dessen Verlangen ein Amtszeugniß über den Umstand, daß ihm am Entstehen oder an der Weiterverbreitung des Brandes kein Verschulden zur Last falle, ausgestellt werden könne. Die Ausstellung dieses Amtszeugnisses ist nur dann zulässig, wenn durch die Erhebungen festgestellt worden ist, daß dem Versicherten weder eine nach dem Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung zu ahndende Handlung oder Unterlassung, noch ein sonstiges Verschulden nach §§ 1294 und 1309 a. b. G. B. zur Last fällt.

#### § 44.

Ueber die im Sinne des § 41 dieses Gesetzes erfolgte Erhebung ist ein von sämmtlichen Betheiligten zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die allenfalls von dem Abgeordneten der Versicherungs-Gesellschaft ermittelte Brandschaden-Entschädigung anzuführen ist.

Das Ergebnis der Erhebung ist der politischen Behörde zu berichten.

#### § 45.

Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, so ist sofort der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten.

## IV. Abtheilung.

### Von den Feuerlöschkosten.

#### Kosten der Feuerlöschanstalten.

##### § 46.

Die Kosten der Feuerlöschanstalten sind, insoferne sie die einzelnen Hauseigenthümer betreffen, von diesen, sonst aber von den Ortschaften, beziehungsweise Gemeinden zu bestreiten.

Wenn durch eine Fabrik eine besondere Feuersgefahr für einen Ort verursacht wird, kann die Gemeinde-Vertretung von der Fabriksinhabung einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der durch den Bestand der Fabrik nöthig gewordenen Vermehrung der Löschgeräte einheben.

#### Kosten des Fuhrwerkes.

##### § 47.

Für die nothwendige Zufuhr der Geräthe und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatz und die Rückfuhr ist den Fuhrwerksbesitzern, im Falle dieselben darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus der Casse jener Gemeinde zu leisten, aus welcher die Fuhrer entnommen wurden, insoferne diese Kosten nicht von einer Versicherungsanstalt zu tragen sind. Der bezügliche Anspruch ist binnen 8 Tagen beim Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) der zahlungspflichtigen Gemeinde anzumelden, von diesem zu liquidiren, und ist der liquidirte Betrag aus der Gemeinde-Casse auszuzahlen.

Der zahlenden Gemeinde bleibt der Ersakanspruch gegen die Schuldtragenden vorbehalten.

## V. Abtheilung.

### Von den Strafbestimmungen, den Behörden und dem Berufungswege.

#### Strafbestimmungen.

##### § 48.

Feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen allgemeine polizeiliche Gesetze und Verordnungen oder

gegen die mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeinde-Ausschuß erlassenen Vorschriften verstößen, werden, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen und die Strafe hiefür nicht schon in den vorerwähnten Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften festgesetzt ist, mit Geldstrafen bis zu 100 fl., oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

#### § 49.

Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe dieser Feuerlösch-Ordnung Leistungen zu erzwingen, können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 10 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arreststrafen bis zu 48 Stunden gefordert werden.

Die Strafe enthebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit zur Leistung.

Der selben verfallen auch jene Personen, welche eine Störung am Brandplatze hervorrufen, soferne nicht eine schwerer zu ahndende strafbare Handlung vorliegt.

#### § 50.

Die Ausübung des Strafrechtes bezüglich der in den §§ 48 und 49 dieses Gesetzes erwähnten Uebertretungen steht, insoferne diese nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Gemeinde-Vorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, in Marburg dem Stadtrathe, in Cilli dem Gemeindeamte zu.

#### § 51.

Die Geldstrafen fließen in die Armenkasse der Ortsgemeinde.

### Verfügungen.

#### § 52.

Verfügungen gegen Anordnungen und Beschlüsse der Gemeinde-Bertretung, sowie gegen Verfügungen und Entscheidungen des Gemeinde-Vorstehers (Stadtrathes Marburg, Gemeindeamtes Cilli), sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Herzogthum Steiermark vom 2. Mai 1864, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 5, und des Gesetzes vom 1. April 1875, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 24, für die Stadt

Marburg nach der Gemeindeordnung vom 23. December 1871, L.=G. u. B.=Bl. Nr. 2 ex 1872, für die Stadt Eilli nach dem Gemeindestatute vom 21. Jänner 1867, L.=G. u. B.=Bl. Nr. 7 zulässig.

Recurse gegen Straferkenntnisse sind an die vorgesetzte politische Behörde, d. i. rücksichtlich der Städte Marburg und Eilli, an die k. k. Statthalterei, bezüglich aller anderen Gemeinden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu richten.

## VI. Abtheilung.

### Schluss-Bestimmungen.

#### § 53.

Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) ist verpflichtet, diese Feuerlösch-Ordnung und die von der Gemeinde-Ber-tretung zur Verhütung von Bränden erlassenen Vorschriften (§ 2), sowie die für einzelne Ortschaften bestehenden Lösch-Ordnungen (§ 13) zu Jedermanns Einsicht stets offen zu halten und dieselben alljährlich zweimal in der Gemeinde fund zu machen.

#### § 54.

Durch dieses Gesetz wird die Feuerlösch-Ordnung für Steiermark vom 9. Februar 1857, L.=G. u. B.=Bl. Nr. 4, außer Kraft gesetzt.

#### § 55.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 23. Juni 1886.

Taaffe m. p.

Franz Joseph m. p.